

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0756/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung veröffentlicht am 31.07.2024 unter dem Titel „Menschen sind unterschiedlich“ einen Leserbrief. Hierin nimmt der Leserbriefschreiber Bezug auf einen zuvor veröffentlichten Leserbrief „Zum Schutz der Grundwerte“. Der aktuelle Leserbriefschreiber kritisiert, der damalige Einsender nenne Björn Höcke einen Faschisten, weil ein Gericht das erlaube. Dieser sage, dass die NSDAP auch demokratisch gewählt worden sei und setze sie gleich mit der AfD. Das sei seine Meinung. Mit der er – nach Meinung des aktuellen Leserbriefschreibers – falsch liege.

Der aktuelle Einsender fährt fort, die AfD sei eine freiheitliche rechte Partei, die NSDAP sei eine linke Partei gewesen, so wie die SPD. Viele SPD-Mitglieder seien auch zur NSDAP gewechselt und seien ohne Probleme aufgenommen worden. Was Compact angehe, so sei ein Vereinsverbot einer Moschee etwas anderes als ein Verbot einer GmbH. In einer funktionierenden Demokratie sei keine Meinung verboten. Man schaue da nur mal in die USA. Presse werde nur in autoritären Ländern verboten. Das sei typisch links und sei näher an der NSDAP, als die AfD je gewesen sei und sein werde. [...]

Unter dem Namen des Leserbriefschreibers steht die Information „Kreis-AfD“.

II. Der Presserat erhält zu dem Leserbrief „Menschen sind unterschiedlich“ zwei Beschwerden.

1. Die Beschwerdeführerin zu 1. sieht in dem Leserbrief „Menschen sind unterschiedlich“ Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex.

Der Leserbriefschreiber sei Beisitzer der Kreis-AfD. Dieser setze die NSDAP mit der SPD gleich – eine Geschichtsrelativierung und ein neurechtes Narrativ. Eine Gegenrede zu diesem Leserbrief – gemeint ist ein Leserbrief der Beschwerdeführerin – sei durch den Redaktionsleiter in einem Telefonat mit ihr und in einer E-Mail an sie abgelehnt worden. Der Redaktionsleiter habe von einem Versehen bzw. einem Fehler gesprochen und sich standhaft geweigert, ihre Gegendarstellung zu veröffentlichen. Grundsätzlich gebe es kein Recht auf Veröffentlichung eines Leserbriefs – dies gelte aber auch für den AfD-Leserbriefschreiber.

Grund für die Ablehnung ihres Briefs sei nicht dessen Inhalt gewesen, sondern die Tatsache, dass sie damit auf einen Leserbrief reagiere, der ebenfalls eine Reaktion auf einen Leserbrief gewesen sei. Die Redaktionsrichtlinie gebe vor, dass die Meinungsseite keine Plattform für einen Schlagabtausch der Leser untereinander sein solle. Deshalb behielte sich die Redaktion vor, solche „Leserbrief-Ketten“ nach der ersten Reaktion auf einen Brief abzurechnen.

Der Beschwerdegegner falle immer wieder durch einseitige, der AfD nahestehende Berichterstattung auf – so die Beschwerdeführerin.

In dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten eigenen Leserbrief schreibt diese u. a., der Unterschied zwischen NDSAP und SPD beruhe auf der weltanschaulichen Grundlage beider Parteien. Dies führt sie weiter aus.

2. Der Beschwerdeführer zu 2. sieht Ziffer 2 des Kodex verletzt. Die Zeitung setze nach eingehender Prüfung die SPD mit der NSDAP gleich. Des Weiteren sei nach Angabe der Zeitung die NSDAP eine linke Partei. Das sei auch faktisch falsch. Es würden bewusst Unwahrheiten verbreitet die von der Zeitung „sorgfältig geprüft“ worden seien. Somit sei die Zeitung für die Verbreitung von Falschmeldungen verantwortlich.

III. Für den Beschwerdegegner nimmt deren Redaktionsleiter Stellung.

Der Beschwerdeführer zu 2. habe natürlich Recht. Die beiden von ihm kritisierten Behauptungen des Leserbriefschreibers seien inhaltlich falsch und hätten so nicht veröffentlicht werden dürfen. Das sei – auch angesichts des historischen Kontexts – ausgesprochen bedauerlich. Man habe deshalb zum nächstmöglichen Zeitpunkt die vom Leserbriefschreiber erhobenen falschen Tatsachenbehauptungen richtiggestellt. Die entsprechende Seite aus der Ausgabe vom 01.08.2024 hat der Redaktionsleiter seiner Stellungnahme als Anhang beigefügt. Hierin heißt es in der Rubrik „Leserstimmen“ unter dem Titel „In eigener Sache“:

„Fehler in der Ausgabe vom Mittwoch, 31. Juli: Trotz eingehender Prüfung des Inhaltes unserer Leserbriefe ist uns bei dem Brief „Menschen sind unterschiedlich“ ein Fehler entgangen. Die Aussage des Schreibers, die NSDAP sei eine ursprünglich linke Partei, ist ebenso falsch, wie die Behauptung, dass viele SPD-Mitglieder zur NSDAP gewechselt seien. Wir bitten ausdrücklich, dies zu entschuldigen.“

Ansonsten könne der Stellungnehmende an der Stelle nur auf seine Nachricht vom 13. September und die dort beschriebenen Maßnahmen verweisen, um solche Fehler künftig zu vermeiden.

Wie die Beschwerdeführerin zu 1. ganz richtig schreibe, sähen ihre Richtlinien für Leserbriefe keine Möglichkeit einer Veröffentlichung von Zuschriften vor, die sich auf eine

Reaktion auf eine bereits veröffentlichte Leserzuschrift beziehen. Auch sonst sehe er keine Verpflichtung ihrerseits, die Zuschrift der Beschwerdeführerin zu veröffentlichen. Ihrem Anliegen, die Fakten richtig zu stellen, habe man Genüge getan. Ihre Kritik verstehe er insofern nicht.

Gegen den Vorwurf einer einseitigen Berichterstattung wehre er sich nachdrücklich. Die Redaktion sei immer bestrebt, ein möglichst großes Meinungsspektrum abzubilden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex. Wie die Redaktion selbst einräumt, enthielt der von ihr abgedruckte Leserbrief Falschbehauptungen, für welche die Redaktion gemäß Richtlinie 2.6 Abs. 1 inhaltlich verantwortlich ist.

Im Übrigen sind die Beschwerden unbegründet. Eine Verletzung der Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Kodex liegt nicht vor, da die Redaktion die Falschbehauptung unverzüglich und entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 3.1 richtigstellte.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>